

## Entwurf zur **Satzung**

Der Schützenbruderschaft „St. Johannes“ e.V. Altenbüren vom 21.01.1979 in der Fassung vom 18. Januar 2025

### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck der Schützenbruderschaft**

- (1) Die Bruderschaft führt den Namen „Schützenbruderschaft St. Johannes e.V. Altenbüren“ und hat ihren Sitz in Altenbüren. Die Bruderschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Brilon eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die traditionelle Brauchtumspflege einschließlich des Karnevals.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausgestaltung und Durchführung des jährlichen **Schützenfestes<sup>1</sup>** in althergebrachter Form mit Umzügen und Vogelschießen, um auf diese Weise Eintracht, Gemeinsinn und Frohsinn und kameradschaftliche Gesinnung bei allen Mitgliedern zu stärken, sowie die Durchführung der örtlichen Karnevalsveranstaltungen. Die Schützenbruderschaft feiert zum Ausdruck ihrer kirchlichen Verbundenheit Schützenmessen anlässlich des Schützenfestes und des Patronatsfestes.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, zu beschließen, Mitgliedern im Einzelfall für die Erbringung satzungsgemäßer Tätigkeiten eine **Ehrenamtspauschale<sup>2</sup>** zu zahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Nr. **26 und<sup>3</sup>** 26a EStG in seiner gültigen Fassung und darf den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

<sup>1</sup> „Patronatsfest“ durch „Schützenfest“ ersetzt, da das Patronatsfest bereits seit 1971 terminlich vom Schützenfest getrennt wurde und das Schützenfest die Hauptveranstaltung der Schützenbruderschaft ist

<sup>2</sup> „pauschale Aufwandsentschädigung“ durch „Ehrenamtspauschale“ ersetzt

<sup>3</sup> Nr. 26 hinzugefügt

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle männlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder werden. Altenbürener Bürger mit ihren 16 Jahre alten Söhnen sollten es als ihre Ehrenpflicht ansehen, Mitglieder der Schützenbruderschaft zu werden. Die Aufnahme in die Schützenbruderschaft erfolgt alljährlich durch Anmeldung in der Generalversammlung. Neuaufnahmen sind selbstverständlich zu jeder Zeit möglich.
- (2) Ein Austritt aus der Bruderschaft ist schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Er scheidet mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres aus, für das noch der volle Jahresbeitrag zu zahlen ist.
- (3) Ausgeschlossen aus der Bruderschaft und von der Teilnahme an den eigenen Veranstaltungen werden,
  - a) wer die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommen hat,
  - b) den jährlichen Beitrag und die Strafgebühren nicht zahlt,<sup>4</sup>
  - c) das Eigentum der Schützenbruderschaft mutwillig beschädigt, entwendet oder verschleppt,
  - d) vorsätzlich gegen die Ziele und Grundsätze der Bruderschaft verstößt.

Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich, der in der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben ist. Durch einen Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Pflichten, vor allem auch die Auszahlung des Sterbegeldes. Eine spätere Wiederaufnahme ist nicht ausgeschlossen.

## § 3

### Jahresbeitrag und Strafgebühren

- (1) Die Schützenbrüder haben den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen, der bis zu den Schützenfesttagen erhoben wird<sup>5</sup>. Der Jahresbeitrag wird grds. durch Lastschriftinzug eingezogen, in Ausnahmefällen kann dieser auf das Konto der Bruderschaft überwiesen werden oder wird durch Vorstandsmitglieder eingesammelt<sup>6</sup>. Schützenbrüder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Zahlung sämtlicher Beiträge befreit und werden als Ehrenmitglieder geführt. Eine freiwillige Beitragszahlung über das 65. Lebensjahr hinaus ist durchaus möglich<sup>7</sup>.
- (2) Schützenbrüder - ausgenommen Ehrenmitglieder und Angehörige der Alterskompanie ab dem 65. Lebensjahr-, die an den Festzügen<sup>8</sup> an den Schützenfesttagen und am Umzug anlässlich des Kinderschützenfestes nicht teilnehmen, haben einen von der Generalversammlung festgesetzten Strafgebührebetrag zu zahlen. Auswärts wohnende

---

<sup>4</sup> „und“ durch Komma ersetzt

<sup>5</sup> Bisher „bis zu den Schützenfesttagen erhoben werden sollte“

<sup>6</sup> Änderung der Formulierung, bisher „Lastschriftverfahren oder Einsammlung durch Vorstandsmitglieder“

<sup>7</sup> Bisher „.....können freiwillig einen halben Jahresbeitrag weiterzahlen“. Künftig soll jedem selbst überlassen sein, ob er den halben oder vollen Beitrag weiterzahlt.

<sup>8</sup> „Hauptfestzügen“ durch „Festzügen“ ersetzt. Der Hauptfestzug ist nach gängiger Formulierung der Festzug am Fronleichnamstag. Strafgebühre wird jedoch auch bei Nichtteilnahme an den Festzügen am Mittwochnachmittag, Freitagmorgen und Freitagabend fällig.

Mitglieder sind von der v. g. Strafzahlung befreit. Wer am Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann, sollte dieses glaubhaft nachweisen. Bei Sterbefällen sind Schützenbrüder von den Umzügen befreit, sofern der Verstorbene mit dem Schützenbruder in auf- oder absteigender Linie verwandt gewesen ist oder es sich beim Todesfall um einen Ehegatten handelt.

#### § 4

##### **Auflösung der Schützenbruderschaft**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft an die Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist und Agatha in Altenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur durch eine außerordentliche Generalversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, abweichend von der Regelung im § 6 dieser Satzung<sup>9</sup>, wenn wenigstens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder, einschließlich Ehrenmitglieder und 3/4 der Anwesenden die Auflösung beschließen.

#### § 5

##### **Organe**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

a) Geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- Schützenmajor (Vereinsvorsitzender)
- Hauptmann (2. Vorsitzender<sup>10</sup> und Vertreter des Majors)
- Schriftführer
- Rendant

Der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Bruderschaft in allen Vereinsangelegenheiten gemeinsam.

b) Gesamtvorstand, bestehend aus weiteren zu wählenden Mitgliedern, deren Anzahl und Bezeichnungen in der Geschäftsordnung<sup>11</sup> zu regeln ist sowie geborenen Mitgliedern, die ebenfalls in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

---

<sup>9</sup> Querverweis zum § geändert

<sup>10</sup> Der Hauptmann ist nicht nur Vertreter des Majors sondern auch 2. Vorsitzender der Schützenbruderschaft, daher die Ergänzung

<sup>11</sup> Bisher ausführlich in der Satzung beschrieben wird die Anzahl und die Bezeichnungen der Posten des Gesamtvorstandes künftig in der Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden (Schützenmajor) in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere bei den Veranstaltungen<sup>12</sup>. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstehende Barauslagen sind auf Antrag zu erstatten.
- (3) Der Wahlleiter wird am Tage der Wahl durch die Generalversammlung gewählt. Der Wahlleiter leitet die gesamte Wahl.

## § 6

### Stimmrecht

#### (1) Vorstand

Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes – darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – ist der Vorstand beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### (2) Generalversammlung

Wahlen und alle sonstigen Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, d.h. mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen und Wahlen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(3) Erlass und Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung<sup>13</sup> können nur in der Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Generalversammlung mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 7

### Versammlungen und Sitzungen

#### (1) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Zusammenkunft der Mitglieder, in der über allgemeine Angelegenheiten der Bruderschaft beraten und beschlossen wird. Alljährlich findet eine

---

<sup>12</sup> Bisher „... in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere bei der Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Veranstaltungen, beim Vogelschießen, bei den Umzügen und beim Kinderschützenfest“. Der Text wurde mit der Formulierung „...bei den Veranstaltungen“ deutlich gekürzt.

<sup>13</sup> Die Satzung konnte bisher schon nur mit 2/3-Mehrheit geändert werden, dies wird auf die neu zu installierende Geschäftsordnung erweitert, so dass die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder nicht berührt werden.

ordentliche Generalversammlung statt und zwar im **Januar**. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Zu der Generalversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch **zeitgemäße Bekanntgabe durch elektronische Medien und/oder**<sup>14</sup> Bekanntgabe in der Presse unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

Die Generalversammlung **beschließt über**<sup>15</sup>:

- a) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Rendanten,
- b) den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und anderen Vermögenswerten und größeren Baumaßnahmen,
- c) die Verlegung des Schützenfestes,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Strafgelder,
- e) die Festsetzung des Königsschussgeldes,
- f) die Wahl des Vorstandes,
- g) die Wahl der Kassenprüfer<sup>16</sup>,
- h) die Wahl der Stimmzähler und
- i) **entfällt**,<sup>17</sup>

Weiterhin kann sie über Verwirklichung der Ziele bzw. Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung Anregungen geben und Beschlüsse fassen.

## (2) Vorstandssitzung

Zur Vorstandssitzung wird vom Schützenmajor eingeladen, die von ihm geleitet werden. **Die Inhalte und Regularien zur Einladung sind in der Geschäftsordnung geregelt**<sup>18</sup>.

---

<sup>14</sup> Bisher „durch Aushang oder Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung“, womit ein Aushang in den örtlichen Gaststätten und am „schwarzen Brett“ vor der Kirche gemeint war. Örtliche Gaststätten gibt es nicht mehr, Aushänge am „schwarzen Brett“ vor der Kirche werden nicht mehr wahrgenommen. Die örtliche Tageszeitung (hier gemeint: Westfalenpost) wird nur noch von einer geringen Anzahl an Haushalten bezogen, so dass eine Bekanntgabe in dieser Form nicht mehr zielführend ist. Stattdessen verfügt heute ein Großteil der Dorfbevölkerung über die Dorffunk-App, Mitglieder können sich über die Internetseite der Bruderschaft informieren und Veranstaltungen werden per Instagram, TikTok oder WhatsApp-Status bekanntgegeben. Damit hier für die Zukunft eine gewisse Flexibilität gewahrt bleibt, wurde die Formulierung „zeitgemäße Bekanntgabe durch elektronische Medien“ gewählt.

<sup>15</sup> An dieser Stelle befand sich bisher unter a) „den Erlass und die Änderung der Satzung, mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder“. Dieser Punkt wird hier überflüssig, da dieser bereits im vorherigen § geregelt ist.

<sup>16</sup> Die Wahl zum Kassenprüfer wird in der Geschäftsordnung eindeutig beschrieben und wäre hier eine vermeidbare Doppelung

<sup>17</sup> Bisher „Die Auflösung der Bruderschaft“, diese ist neu in § 4 geregelt. Hier ist in der derzeitigen Satzung ein Widerspruch: Nach §10 Buchstabe i) entscheidet die Generalversammlung über die Auflösung der Bruderschaft. Nach §13 kann die Auflösung der Bruderschaft nur durch eine außerordentliche Generalversammlung erfolgen.

<sup>18</sup> Geht von der Satzung in die Geschäftsordnung

### (3) Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Gesamtvorstandes durch den Schützenmajor einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der zahlenden Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dieses verlangt. Der Major hat in diesem Falle innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Der Antrag ist vorher vom Gesamtvorstand zu beraten und das Ergebnis der Versammlung vorzutragen.

## § 8

### Schützenfest

Das Schützenfest wird alljährlich zu einem in der Geschäftsordnung bestimmten Zeitpunkt<sup>19</sup> gefeiert; eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht.

Schützenkönig ist, wer den Rest des Vogels abschießt. Schießberechtigt sind alle Schützenbrüder ab 18 Jahre. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Vorstand allein befugt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Der Schützenkönig wählt seine Königin aus (Volljährigkeit ist Voraussetzung).

Alle anderen Regularien zum Schützenfest werden in der Geschäftsordnung geregelt.<sup>20</sup>

## § 9

### Allgemeines

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Verabschiedung in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Änderungen sind nur gemäß dieser Satzung möglich.

Die Satzung wird mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung am 18.01.2025 durch eine Geschäftsordnung ergänzt. Die Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes.

Sie regelt alle weiteren z.Zt. bestehenden Beschlüsse, die nicht in der Satzung enthalten sind.

---

<sup>19</sup> Geht von der Satzung in die Geschäftsordnung

<sup>20</sup> Geht von der Satzung in die Geschäftsordnung